

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2018

27. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-**
hier: 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
2. Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)**
hier: Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. Bebauungsplan E 2/2 -Helenenbusch-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 4. Bebauungsplanverfahren V 6/1 Hauptstraße / Südost-;**
hier: 1) Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB
2) Beschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Shinjer Mukhtar Osman**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcin Ptaczek**
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Siahaija**
- 8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Robert van Roest**
- 9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van Schaik**

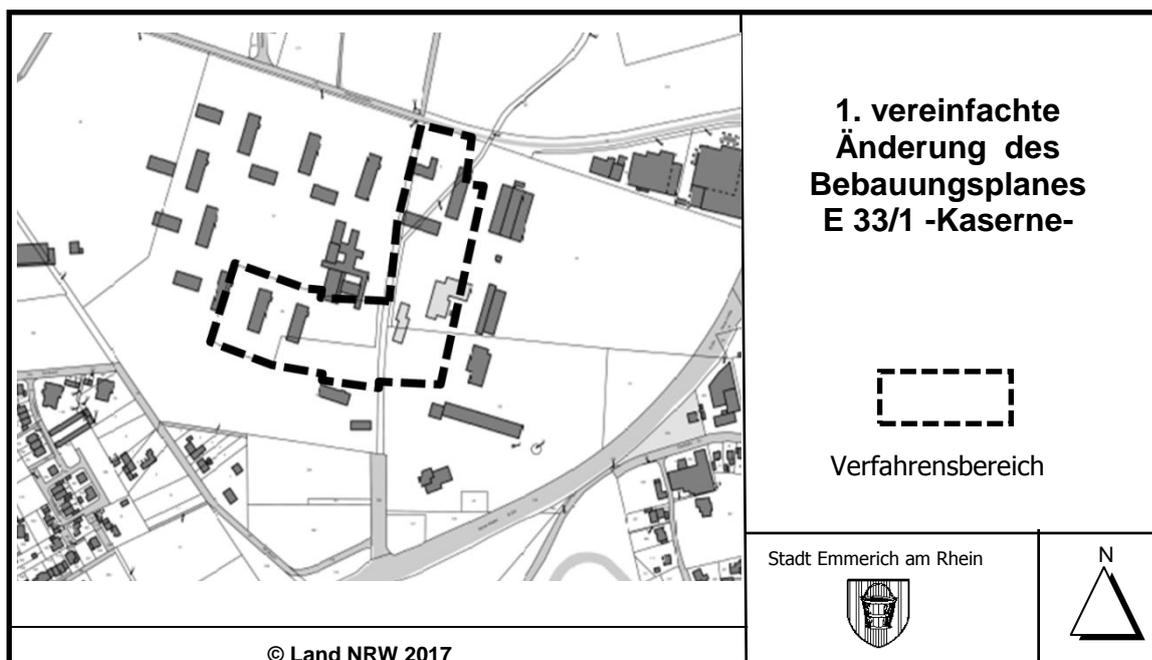
- 1. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1-Kaserne-**
hier: 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
2. Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 im Bebauungsplanverfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 20.06.2017 bezüglich des Geltungsbereiches zu ändern.

Das geänderte Verfahrensgebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 -Kaserne- ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



2. Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 im Bebauungsplanverfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen durchzuführen.

Die bisher als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gekennzeichnete Fläche an der Kreuzung Ostermayerstraße / Moritz-von-Nassau-Straße wird zu diesem Zweck nicht mehr benötigt. Daher wird das vorhandene Becken zurückgebaut und als öffentliche Grünfläche hergestellt. Die Festsetzung des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst.

Zur Versorgung des Kasernengeländes mit Strom ist eine Trafostation notwendig. Diese muss aus technischen Gründen in dem bisher festgesetzten Erholungswald zwischen der Moritz-von-Nassau-Straße und dem Gesundheitszentrum platziert werden. Entsprechend wird die benötigte Fläche als „Fläche für Versorgungsanlagen -Elektrizität- mit Zweckbestimmung Ortsnetzstation“ festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

05. Juli 2018 bis zum 06. August 2018 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Emmerich am Rhein verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) personenbezogenen Daten, wenn eine Stellungnahme abgegeben wird. Im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 BauGB benötigt die Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Geistmarkt 1, 46442 Emmerich am Rhein, Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 19.06.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 25.06.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)

hier: Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 im Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt des Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen durchzuführen.

Inhalt der beschränkten Offenlage ist die bedingte Festsetzung eines Wendhammers für LKW im östlichen Planbereich sowie die Anpassung der Straßenverkehrsfläche und dem Baugebiet GE 1.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

05. Juli 2018 bis zum 06. August 2018 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Geräuscheinwirkungen	<p>Erhöhung der Emissionen durch Gewerbeansiedlungen und Verkehr</p> <p>Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen</p> <p>Emissionskontingentierung für Gewerbelärm</p> <p>Anregung zur Aufnahme der Lärmemissionskontingente in die textlichen Festsetzungen</p> <p>Keine Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber Straßenbauasträger der L 90</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>Uppenkamp und Partner: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung, Ahaus, Dezember 2017</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 14.02.2018</p>
Geruchsimmissionen	<p>Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen</p> <p>Die auf das Gewerbegebiet einwirkenden Geruchsemissionen werden auch bei einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe die Richtwerte einhalten.</p>	<p>Uppenkamp und Partner: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung für das geplante Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straße (Teil 2), Ahaus, Oktober 2014</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Schadstoffausstoßende Gewerbebetriebe	Ausschluss von Gewerbe mit hohem Schadstoffausstoß	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Boden		
Bodenverhältnisse	<p>Informationen zu den Bodenverhältnissen</p> <p>Untersuchung der Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickern</p> <p>Untersuchung der Bebaubarkeit des Gebietes</p>	<p>Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.</p>
Naturräumliche	Informationen zur Naturräumlichen	Dipl. Ing. Ludger Baumann:

Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Natürlicher Bodenhaushalt	Vernichtung von Boden im Sinne des natürlichen Bodenhaushaltes wird durch den hohen Versiegelungsgrad Auswirkungen durch die Versiegelung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Bodenschutzmaßnahmen	Hinweise und Festsetzungen zum Umgang mit Mutterboden Aufwertung der Böden im Bereich Mettmeer Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 und Kreis Kleve, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015 Kreis Kleve, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.03.2018
Altlasten	Es liegen keine Informationen zu Altlasten vor	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 und Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Wasser		
Wasserwirtschaft	Anregungen und Bedenken zu wasserwirtschaftlichen Belangen der betroffenen Gewässer W 9.1 und W 9.1.1 Bedenken gegen die Überplanung des Entwässerungsgrabens W 12.4	Deichverband Bislich-Landesgrenze, Emmerich am Rhein, Stellungnahme vom 20.01.2015 Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl.

	<p>entlang des Ravensackerweges</p> <p>Anregungen zu den Gewässern W 1.22, W 1.22.4, W 9.1.1</p>	<p>oberirdischer Gewässer, Stellungnahme vom 30.01.2015</p> <p>Deichverband Bislich- Landesgrenze, Emmerich am Rhein, Stellungnahme vom 26.02.2018</p>
Grundwasser	<p>Informationen zum Grundwasserstand</p> <p>Schutzmaßnahmen vor Grundwasserverschmutzung während der Bauphase</p>	<p>Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p>
Niederschlagswasser	<p>Beeinträchtigungen durch die Versiegelung</p> <p>Rückhaltung und Reinigung des Niederschlagswassers in Rückhaltegräben mit Bodenfilter oder eines Regenrückhaltebeckens</p> <p>Beschränkung auf Gewerbeansiedlungen, bei denen nur gering verschmutztes Niederschlagswasser anfällt</p> <p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes dennoch hoch</p> <p>Anregungen zur Aufnahme erforderlichen Randbedingungen für die Regenwasserversickerung in die Bauleitplanung</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl. der Regenwasserversickerung, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Klima und Luft		
Mikroklima	<p>Verschlechterung des Mikroklimas im Vergleich zu den heutigen Freiflächen aufgrund erhöhter Temperaturen und Emissionen aus</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve,</p>

	Gewerbebetrieb und Verkehr Abweichende mikroklimatische Bedingungen zwischen Straßen sowie Siedlungsbereichen und der unbesiedelten Landschaft	Januar 2018 und Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Luftfeuchte	Rückhaltemulden für anfallendes Niederschlagswasser kann zur Verbesserung der Luftfeuchte beitragen	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Schadstoffaustausch	Minderung des Schadstoffausstoßes durch den Ausschluss von Gewerbebetrieben mit hohem Schadstoffaustausch	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Ortsrandeingrünung	Die festgesetzte Ortsrandeingrünung schirmt mögliche Emissionen gegenüber der freien Landschaft ab	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Solarenergienutzung	Die Möglichkeit der Solarenergienutzung auf Flachdächern stellt einen positiven Beitrag zum globalen Klimaschutz dar	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Tiere und Pflanzen		
Biotoptypen	Biotoptypenkartierung Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrades. Durch das Vorhaben sind Biotoptypen betroffen, die nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt haben.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Artenschutzprüfung	Ermittlung des Artenspektrums Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	Lindschulte Ingenieurgesellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015
Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt	Informationen zum Vorkommen von Tieren und ihrer Lebensräume. Durch den hohen Versiegelungsgrad geht großflächig Lebensraum für die Tier- und	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“:

	Pflanzenwelt verloren.	Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Kompensationsmaßnahmen	<p>Im Falle von Kiebitz und Rebhuhn gehen Brutreviere verloren, die durch bereits realisierte CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Für den Steinkauz gehen Teile seines Nahrungsrevieres verloren. Als Ausgleich für diesen Verlust werden innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche und als mögliches Bruthabitat angelegt.</p> <p>Der Eingriff kann durch die geplante Ortsrandeingrünung und die Anpflanzung von Straßenbäumen nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden</p> <p>Durch die bereits fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Mettmeer kann der Ausgleich für Natur und Landschaft erbracht werden.</p> <p>Hinweise zur Bewertung des Ausgangsbiotyps in der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Hinweise zur Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen</p> <p>Verfügbarkeit der Kompensationsflächen</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Lindschulte Ingenieurgesellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.03.2018</p>
Naturhaushalt		
Vorbelastungen im Naturhaushalt	Darstellung der Belastung der Umwelt	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Landschaftsbild		
Landschaftsbild und Erholungswert	Informationen zum Landschaftsbild und zur Vorbelastung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Ortsrandeingrünung	Durch die geplante Ortsrandeingrünung im Norden wird das Vorhaben gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Gebäudehöhen	Die geplanten Gebäudehöhen von max. 15m orientieren sich an den	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II

	Baukörperhöhen der vorhandenen Gewerbegebiete im Westen und Süden.	„Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmäler	<p>Auf den eigentumsrechtlich verfügbaren Flächen südlich des Ravensackerweges sind bodendenkmalpflegerische Prospektionen abgeschlossen.</p> <p>Für die nördlich des Ravensackerweges liegenden Flächen wird über eine bedingte Festsetzung gesichert, dass die Zulässigkeit von Vorhaben auf den noch nicht untersuchten Flächen im Plangebiet solange ausgeschlossen ist, bis die Belange der Bodendenkmalpflege abschließend geklärt sind.</p> <p>Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p>

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Emmerich am Rhein verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) personenbezogenen Daten, wenn eine Stellungnahme abgegeben wird. Im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 BauGB benötigt die Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Geistmarkt 1, 46442 Emmerich am Rhein, Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 19.06.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 25.06.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

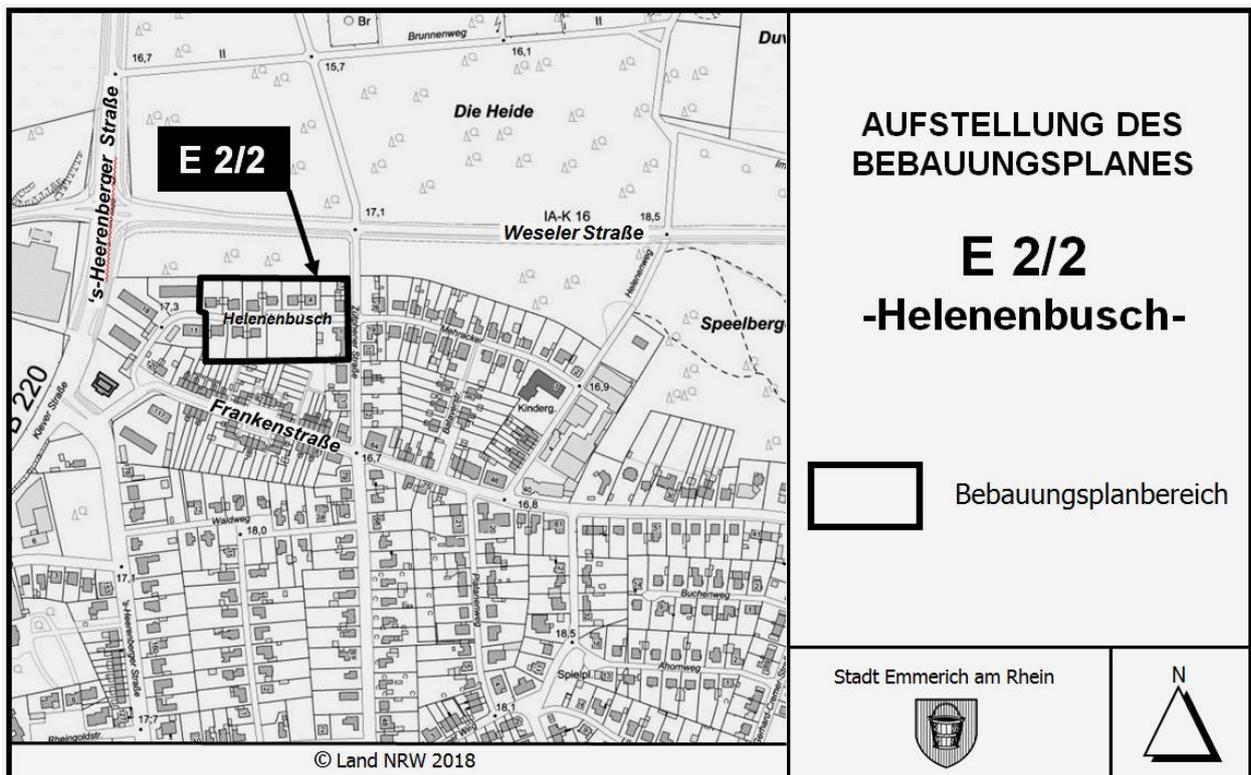
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

3. Bebauungsplan E 2/2 -Helenenbusch-;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **10.04.2018** den Entwurf des Bebauungsplanes E 2/2 -Helenenbusch- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan E 2/2 -Helenenbusch- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3)** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan E 2/2 -Helenenbusch- in Kraft. Dessen Festsetzungen ersetzen für seinen Geltungsbereich die bisher im Bebauungsplan E 2/1 -'s-Heerenberger Straße / Zütphener Straße- getroffenen Festsetzungen.

Emmerich am Rhein, 22.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

4. Bebauungsplanverfahren V 6/1 Hauptstraße / Südost-;

- hier: 1) Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB
2) Beschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Zu 1) Ergänzendes Verfahren

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **19.06.2018** unter Bezug auf § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1513/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, für den Bebauungsplan V 6/1 -Hauptstraße / Südost- ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

durchzuführen und den Bebauungsplanentwurf hierin um eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zu ergänzen.

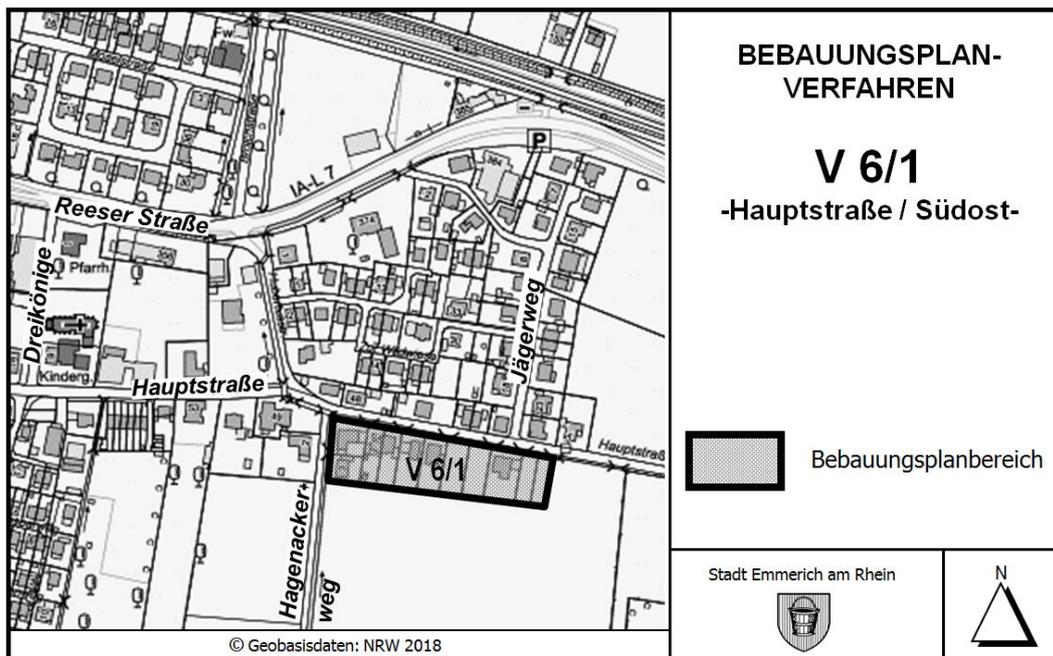
Im Rahmen dieses Ergänzungsverfahrens soll zur Regelung des Ausgleichsdefizites infolge des durch die Planung vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft auf den Grundstücken im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) durch eine zusätzliche textliche Festsetzung eine Zuordnung zu den Aufwertungsguthaben zweier Sammelausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf von der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellten Flächen erfolgen.

Zu 2) Beschränkte öffentliche Auslegung des ergänzten Bebauungsplanentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **19.06.2018** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1513 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden ergänzten Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den im Rahmen des ergänzenden Verfahrens geänderten Entwurfsteilen abgegeben werden können.

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes V 6/1 -Hauptstraße / Südost- ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

11. Juli 2018 bis zum 10. August 2018 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Tiere und Pflanzen		
Amphibien	Hinweis auf Krötenwanderung	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
Vögel, Fledermäuse, Amphibien	Information zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
	Information zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien	Artenschutzprüfung (ASP I), Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Feb. 2014
Amphibien	Monitoringbericht zum Amphibienvorkommen	Untersuchung zum Amphibienvorkommen, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees, 2014
Boden		
Bodenfunktion	Information zu Einflüssen während der Bauzeit	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Wasser		
Grundwasser	Hinweis auf Grundwasserrückstau in Zeiten von Rheinhochwasser	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
	Informationen zu Grundwasserhöhe und sachgerechter Regenentwässerung der Grundstücke	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Gewässer	Informationen zu den Auswirkungen auf vorhandene Entwässerungsgräben	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Hochwasserrisikomanagement	Informationen über die Lage im potentiellen	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb.

	Überschwemmungsbereich des Rheins	2014
Klima / Luft und erneuerbare Energien		
Solarenergie	Hinweis auf die Berücksichtigung bestehender Solaranlagen auf den Dächern der Nachbarschaft	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
	Verschattungsprognose der Neubebauung im Planbereich in Bezug auf Solaranlagen in der Nachbarschaft	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Klimatische Auswirkungen	Abschätzung der klimatischen Auswirkung der Bebauung	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Mensch und seine Gesundheit		
Immissionen aus Landwirtschaftsbetrieben	Hinweis auf Auswirkungen benachbarter Landwirtschaftsbetriebe	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
Geräusche	Informationen zur Lärmsituation aus dem Verkehr von Bahn und Verkehr sowie gewerblichen Emissionsquellen	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Schattenwurf	Prognose der Beeinträchtigung der Wohnnutzung in der nördlich angrenzenden Nachbarschaft durch den Schattenwurf der anstehende Neubebauung	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Kulturlandschaft	Information über die Auswirkungen der Planung auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Orts- und Landschaftsbild		
Ortsbild	Informationen über die Auswirkungen der Planungen auf das Ortsbild	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **ausschließlich zu den gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

b) Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) personenbezogenen Daten, wenn eine Stellungnahme abgegeben wird. Im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 BauGB benötigt die Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Geistmarkt 1, 46442 Emmerich am Rhein, Angaben zu den personenbezogenen Daten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des ergänzten Bebauungsplanentwurfes durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 19.06.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 25.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Shinjer Mukhtar Osman

Der Bußgeldbescheid vom 02.10.2017

Aktenzeichen: 091492423

An
Herrn
Shinjer Mukhtar Osman
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Huygenstraat 39 BS
3521 VM Utrecht
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcin Ptaczek**

Der Bußgeldbescheid vom 06.11.2017

Aktenzeichen: 092090477

An
Herrn
Marcin Ptaczek
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Hutnicza 7/3
41-100 Sieminowice Slaskie
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Siahaija

Der Bußgeldbescheid vom 05.07.2017

Aktenzeichen: 092074560

An
Frau
Anna Siahaija
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Weurtseweg 105
6541 AP Nijmegen
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Robert van Roest

Der Bußgeldbescheid vom 04.10.2017

Aktenzeichen: 092105407

An
Herrn
Robert van Roest
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Witte Paters 10

7041 SR 'S-Heerenberg
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van Schaik

Der Bußgeldbescheid vom 18.09.2017

Aktenzeichen: 092095223

An
Herrn
Dennis van Schaik
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Volkersweg 17
1684 NV Zwaagdijk-Oost
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6